

## Merkblatt

### Erleichterte Mandatsführung für private Beistandspersonen von Angehörigen

Geschätzte private Beistandspersonen

Mit der Einreichung Ihres ersten oder nächsten Berichts mit Rechnung können Sie eine administrative Vereinfachung der Kontrolle durch die KESB beantragen.

<b>Voraussetzungen für die erleichterte Mandatsführung</b>	
<b>Zeitpunkt</b>	Frühestens nach 1 Jahr, Antrag mit Abgabe der ersten ordentlichen Berichts- und Rechnungslegung möglich
<b>Personenkreis</b>	Gemäss Art. 420 ZGB muss die private Beistandsperson, Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person sein
<b>Bericht und Rechnung</b>	Letzte Bericht- und Rechnungslegung erfolgte vollständig und einwandfrei
<b>Ausbildung</b>	Private Beistandsperson hat den Einführungskurs besucht
<b>Schwächezustand</b>	Geburtsgebrechen oder ein erworbener Schwächezustand, welcher eine Weiterentwicklung verhindert bzw. sehr stark einschränkt; stabiler Zustand ohne Aussicht auf Verbesserung. Urteilsunfähigkeit betreffend administrative und finanzielle Belange (z. B. Trisomie 21, Altersschwäche usw.)
<b>Betreuung</b>	Wohnen im Alters- und/oder Pflegeheim oder wohnen im familiären Umfeld mit externer institutioneller Tagesstruktur wie z. B. SBU; betreutes Atelier oder Werkstatt unter enger Anleitung
<b>Einkommen</b>	Regelmässiges Einkommen, AHV/IV, EL, HE und/oder andere Renten oder Wirtschaftliche Sozialhilfe
<b>Vermögen</b>	Kleiner als CHF 100'000.00, keine Schulden oder Darlehen, keine komplexen Vermögensverhältnisse
<b>Beziehungsarbeit</b>	Beistandsperson ist vernetzt (z. B. mit SBU, Procap, Insieme, Pro Infirmis, Pro Senectute usw.), andere Bezugspersonen als Beratungsquellen sind vorhanden
<b>Massnahme</b>	Vertretungsbeistandschaft, umfassende Beistandschaft, kombinierte Massnahmen

## Auswirkungen und Formalitäten

### Einzureichende Unterlagen

Als private Beistandsperson müssen Sie der KESB keine ausführlichen Berichte und Rechnungen mehr einreichen. In der erleichterten Mandatsführung reichen Sie der KESB jährlich jeweils per 31. Dezember bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres folgende Unterlagen ein:

- die vorgedruckte sowie komplett ausgefüllte und unterzeichnete Checkliste für private Beistandspersonen von Angehörigen
- die letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung
- die letzte Verfügung der Ausgleichskasse im Zeitraum der Berichtsperiode, welche AHV, IV, EL oder HE betrifft
- die detaillierten Kontoauszüge mit Saldoanzeige jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember (ohne Belege) über alle Vermögenswerte
- den Kontoauszug (Saldo) per Enddatum der Berichtsperiode vom Konto mit «Geld zur freien Verfügung»

Die KESB genehmigt die eingereichten Unterlagen mittels Verfügung. Bei Unklarheiten behält sich die KESB vor, zusätzliche Unterlagen oder Angaben bei Ihnen einzufordern oder Sie zu einem persönlichen Gespräch einzuladen.

Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen bei erleichterter Mandatsführung nicht retourniert werden. Die Unterlagen können somit ohne Ordner eingereicht werden.

### Mandatsentschädigung und Spesenersatz

Sie haben weiterhin Anspruch auf eine pauschale Minimalentschädigung, gemäss Reglement zum EG/KESR. Diese beträgt gegenwärtig CHF 1'200.00 für 1 Jahr. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf eine Spesenpauschale von gegenwärtig CHF 120.00 pro Jahr.

Höhere Mandatsentschädigungen und höhere Spesen sind detailliert zu begründen und bei der KESB zu beantragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [akes@ur.ch](mailto:akes@ur.ch) oder 041 875 21 70.